

Erklärungen gethan und abgegeben haben sollten, dies ohne Ermächtigung und Billigung des Königlichen Finanzministeriums geschehen sein würde. In keinem Falle aber zwingen dieselben zu der Folgerung, daß die Nachexpropriation lediglich mit Rücksicht auf die Fortführung der Wittgensdorf-Limbacher Zweigbahn nach Penig geschehen sei. Wäre dies wirklich die Absicht des Königlichen Finanzministeriums gewesen, so sieht man nicht ein, warum dieselbe nicht schon bei der ersten Expropriationsverhandlung am 25. November 1869 vorhanden gewesen und ausgeführt worden sei, zumal zu diesem Zeitpunkte völlig freie Hand war.

Am allerwenigsten aber kann man dem Beschwerdeführer beipslichten, wenn dieser unter Nr. 1 behauptet, daß die ursprüngliche Projectirung der Limbacher Stationsanlage lediglich deshalb corrigirt worden sei, um damit zu verbergen, daß die Nachexpropriation zu anderen Zwecken, zum Zwecke der Fortführung der Bahn, geschehe. Hat man nicht gleich Anfangs die zweckmäßigste Gestaltung des Bahnhofes projectirt, sondern sich erst später nach der Expropriationsverhandlung vom 25. November 1869 für eine andere Stellung der Bahnhofesgebäude entschieden, so ist damit nicht das Recht auf nachträgliche Enteignung des anderweit erforderlich werdenden Areals verloren gegangen, indem es sich bei derselben nicht um eine neue Bahn, sondern eben nur um die Wittgensdorf-Limbacher Zweigbahn handelt.

Was endlich die in Obigem unter 3 von dem Beschwerdeführer behauptete angebliche Thatsache anlangt, so führt auch diese nicht mit Nothwendigkeit zu der Folgerung, welche der Beschwerdeführer aus ihr ableitet. Sollte in der That dormalen die größere Hälfte des Bahnhofesareals keine Verwendung finden, so muß man deshalb noch nicht annehmen, daß bei der Bemessung desselben auf eine Fortführung der Bahn Rücksicht genommen worden sei. Vielmehr kann dabei die Voraussicht auf Zunahme des Verkehrs maßgebend gewesen sein, und kann es in keinem Falle mißbilligt werden, wenn bei Bahnhofsanlagen das erforderliche Areal nicht zu knapp bemessen wird.

Wie aber hiernach die unterzeichnete Deputation die vorliegende Beschwerde bei Punkt I. nicht für begründet erachten kann, so hat sie auch

zu Punkt II.,

wonach erklärt werden soll:

daß das eingehaltene Würdigerungsverfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche und daher zu cassiren sei, zu einem anderen Ergebnisse nicht gelangen können.